

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Börde

Auf Grund von § 2 Abs. 2 S. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 05. Mai 2000 (GVBl. LSA 2000, 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Anpassung von Regelungen im Kinder- und Jugendhilfereich vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.09.2025 die nachfolgende „Satzung für das Jugendamt des Landkreises Börde“ beschlossen:

§ 1

Aufgaben, Ausstattung und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Der Landkreis Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat ein Jugendamt errichtet. Dieses führt die Bezeichnung „Jugendamt des Landkreises Börde“.
- (2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) sowie die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Weiterhin übernimmt das Jugendamt die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHVorschG). Dem Jugendamt sind keine weiteren Aufgaben zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (4) Das Jugendamt wird mit den Personal- und Sachmitteln ausgestattet, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Fachamt innerhalb der Verwaltungsstruktur des Landkreises Börde.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrates von dem dafür bestellten Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter) im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungs-geschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit des Kreistages. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Kreistages.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
- (2) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode für die Dauer von fünf Jahren die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Börde hat.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen aus
 1. neun Mitgliedern des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
 2. sechs Mitgliedern auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Börde wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe.
- (5) Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände werden angemessen berücksichtigt. Es sollen zwei Mitglieder von Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, gewählt werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als Mitglieder entsandt werden können.
- (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht wahrnimmt.
- (7) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören bis zu 16 beratende Mitglieder an. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
- (2) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
 2. der Jugendamtsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter,
 3. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine vom Jugendamtsleiter zu benennende in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
 4. auf Vorschlag des Landrates
 - a. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person,
 - b. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
 5. auf Vorschlag der zuständigen Stelle je einen Vertreter
 - a. der evangelischen Kirchen,
 - b. der katholischen Kirchen,
 - c. der jüdischen Gemeinschaft,
 - d. anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen,
 - e. der Kreiselternvertretung,
 - f. der Schulen,
 - g. der Arbeitsverwaltung,
 - h. des Jugendsports,

- i. der Polizei,
 - j. des Jugendkreistages und
6. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf einvernehmlichen Vorschlag der Amtsgerichte im Landkreis Börde.
- (4) Für jedes beratende Mitglied ist durch die zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.
- (5) Der Jugendamtsleiter berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Landkreis Börde. Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte vom Jugendamtsleiter jederzeit verlangen.
- (6) Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen richtet sich nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Börde.

§ 7

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung, der die Beschlussfassung in den jugendhilfeplanerischen Themen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. An der Arbeit des Unterausschusses sind die Träger der freien Jugendhilfe ständig zu beteiligen.
- (2) Dem Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gehören 10 Mitglieder an. Diese setzen sich aus 5 beschließenden und 4 beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses sowie einem Mitglied aus der Verwaltung des Jugendamtes zusammen.
- (3) Der Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung legt mindestens jeweils im ersten und letzten Drittel der Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.
- (4) Bei Bedarf können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (5) Für die Unterausschüsse findet § 4 Abs. 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 8

Umfang des Befassungs-, Beschluss- und Antragsrechts

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien vornehmlich im Kontext der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Umwelt- und Wohnungspolitik im kommunalen Raum,
 2. den Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe auch in finanzieller Hinsicht,
 3. den Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
 4. der Jugendhilfeplanung,
 5. der Förderung der freien Jugendhilfe,
 6. der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe,
 7. dem Vorschlag über die Jugendschöffen,
 8. der Übertragung von Aufgaben und
 9. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss fasst Beschlüsse in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Landkreis Börde bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse sofern sie nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind.
 - (3) Der Jugendhilfeausschuss kann Anträge an den Kreistag stellen. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung des Haushaltes und die Berufung des Jugendamtsleiters.
 - (4) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.

§ 9

Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung

- (1) Das Jugendamt beteiligt die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig.
- (2) Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung teilzunehmen.

§ 10

Gleichstellung

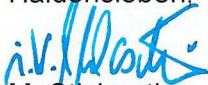
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Börde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt vom 13.07.2007 außer Kraft.

Haldensleben, 19.09.2025


M. Stichnoth
Landrat

